

EMANUEL V. TOWFIGH

Die rechtliche
Verfassung von
Religionsgemeinschaften

2. Auflage

Jus Ecclesiasticum

80

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 80

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER



Emanuel V. Towfigh

Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften

Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai

2., um ein Vorwort ergänzte,
im übrigen unveränderte Auflage

Mohr Siebeck

Emanuel V. Towfigh, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Nanjing; 2005 Promotion zum Dr. iur.; nach dem Referendardienst Post-Doc am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, an der New York University und an der University of Virginia; 2014 Habilitation; seit 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der Law School und Professor für Rechtsökonomik an der Business School, EBS Universität Wiesbaden.

1. Auflage 2006

ISBN 978-3-16-160960-2 / eISBN 978-3-16-160961-0

DOI 10.1628/978-3-16-160961-0

ISSN 0449-439 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

D 6

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Bembo-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort zur zweiten Auflage

Gut fünfzehn Jahre nach dem ursprünglichen Erscheinen liegt mit diesem Buch ein unveränderter Nachdruck der Dissertation aus dem Jahr 2005 vor. Grund hierfür ist zum einen, dass die Arbeit seit einigen Jahren vergriffen ist; für den Nachdruck sprach aber vor allem, dass das Buch sich nach wie vor einiger Nachfrage erfreut. Das hat wohl zwei Ursachen.

Die Arbeit ist auf der einen Seite deswegen noch immer von Interesse, weil sie die Entwicklungen des Religionsverfassungsrechts im Allgemeinen und des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Besonderen nachzeichnet und nachvollziehbar macht. Sie legt Zeugnis ab für die Fähigkeit des deutschen Religionsverfassungsrechts, trotz der engen genetischen Verbindung mit den christlichen Kirchen auch mit anderen Religionsgemeinschaften angemessen umzugehen. Der Bahai-Gemeinde Deutschland, die beispielhafter Betrachtungsgegenstand der Studie ist, wurde aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2012 (Az. 6 C 8.12 – ZevKR 58 [2013], 401; vorgehend VGH Kassel, Urteil vom 22. September 2011, Az. 8 A 1978/10, NVwZ 2011, 1531 sowie VG Frankfurt, Urteil v. 28. April 2009, Az. 8 K 1605/08), an dessen Herbeiführung seit Antragstellung der Verf. maßgeblich beteiligt war, am 31.1.2013 durch das Land Hessen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (StAnz Hessen 14/2013, S. 473): Der weltlich-rechtliche Teil der Arbeit, der die Hintergründe und Voraussetzungen der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachzeichnet und der argumentiert, dass das Religionsverfassungsrecht in Richtung nicht-jüdisch-christlicher Religionsgemeinschaften entwicklungsoffen ist, hat sich damit gewissermaßen »erfüllt«. Mit dem Verfahren um die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Bahai wurde aus einem akademisch-dogmatischen und in Teilen praktisch-programmatischen Projekt ein Stück »Rechtsgeschichte« (*Hans Michael Heinig*). Im Zusammenspiel mit dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung und Fortentwicklung der geschriebenen und ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen des Körperschaftsstatus belegt die Dissertation die Zukunftsfähigkeit des Religionsverfassungsrechts in einer pluralen Gesellschaft. Dies hat sich in der Praxis auch über die Bahai hinaus bestätigt: Seither wurden die Körperschaftsrechte auch drei weiteren nicht-jüdisch-christlichen Religionsgemeinschaften verliehen – der Ahmadiyya Muslim

Jamaat (2013), dem hinduistischen Tempelverein Hamm (2017) und der Alevitischen Gemeinde Deutschlands (2020).

Auf der anderen Seite ist die Arbeit zum Ausgangspunkt einer Transformation innerhalb der deutschen Bahai-Gemeinde geworden, an deren Ende die »Erfüllung« auch des religiös-rechtlichen Teils der Dissertation stand: Im Zuge des Verfahrens zur Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde es notwendig, die Gemeindeordnung in einem säkular-rechtlichen Ansprüchen genügenden Verfassungsdokument abzubilden. Die in der Arbeit erstmalig vorgenommene zusammenhängende Darstellung der religiösen Gemeindeordnung bildete die Blaupause für diese ebenfalls vom Verf. maßgeblich mitausgearbeitete Verfassung (verabschiedet im März 2010, in Kraft seit Verleihung des Körperschaftsstatus, abgedruckt im Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland 1/2013, S. 1). Über die Anforderungen des staatlichen Rechts an eine solche Verfassung (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung und Organe) hinaus wurden zum ersten Mal die Institutionen der Gemeinde mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten, aber auch die Vorschriften zur Mitgliedschaft und des Gemeindelebens sowie die Verfahrensregeln und Rechtsschutzmöglichkeiten der Gläubigen und der Institutionen kanonisiert. Ferner führte die Verleihung der Körperschaftsrechte zu einer weiteren Professionalisierung der Ordnung der Gemeinde und ihrer Einrichtungen. Insofern lässt sich eine – aus dem staatlichen Recht bekannte – Konstitutionalisierung feststellen.

Den in der ersten Auflage ausgedrückten Dank möchte ich in dreierlei Hinsicht erweitern: Erstens danke ich dem Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Deutschland für das Vertrauen, mich neben Herrn Professor Dr. Hermann Weber damit zu betrauen, den Körperschaftsstatus für die Bahai-Gemeinde zu beantragen und später auch gerichtlich zu erstreiten. Zweitens danke ich Hermann Weber für die vertrauensvolle und stets herzliche Zusammenarbeit in diesem Verfahren. Dank seines Einsatzes hat sich die Dissertation in ihrem weltlich-rechtlichen Teil erledigt; und in den Jahren, die wir das Verfahren gemeinsam betrieben haben, habe ich akademisch wie praktisch ausgesprochen viel von ihm lernen dürfen. Drittens gebührt meiner Ehefrau Katharina Dank für die gemeinsame Ausarbeitung der Verfassung der deutschen Bahai-Gemeinde; damit hat sie einen wesentlichen Anteil daran, dass sich durch die Kanonisierung auch der religiös-rechtliche Teil der Dissertation erfüllt hat.

Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau Daniela Taudt, danke ich für das Interesse an einer Zweitaufgabe und die Bereitschaft, sie herzustellen, sowie für die freundliche und professionelle Begleitung des Projekts.

Bad Soden, am 1. Januar 2021

Emanuel V. Towfigh

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Werk unternimmt einen atypischen Rechtsvergleich: Es untersucht die für die Verfassung von Religionsgemeinschaften einerseits nach dem deutschen Recht und andererseits nach dem religiösen Binnenrecht der Religionsgemeinschaft der Bahai herrschenden Vorgaben und erforscht die Wechselwirkungen zwischen den beiden Systemen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat die Arbeit im Sommersemester 2005 als Dissertation angenommen; auf Vorschlag der Fakultät wurde sie mit dem Dissertationspreis der Universität ausgezeichnet, wofür ich an dieser Stelle danken möchte.

Herrn Professor Dr. iur. Janbernd Oebbecke gilt mein ganz besonders herzlicher Dank. Er hat nicht nur die Arbeit thematisch angeregt, in allen Belangen überaus engagiert betreut und hilfreich vorangebracht, sondern mich auch während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut stets – fachlich und persönlich – außerordentlich gefördert: Seither weiß ich um die Bedeutung eines akademischen Lehrers. Ein ebenso herzlicher Dank gebührt Herrn Oberstaatsanwalt a. D. Dr. iur. Udo Schaefer, der meine Begeisterung für Bahai-Studien geweckt hat, bei seiner kritischen Überprüfung des Manuskripts mit der ihm eigenen gedanklichen Schärfe Schwachstellen aufspürte und in langen und oft kontroversen Diskussionen viele wertvolle Anregungen gab.

Herrn Professor Dr. iur. Bodo Pieroth möchte ich dafür danken, dass er die Last der Zweitbegutachtung auf sich genommen und das Gutachten binnen kürzester Frist erstattet hat. Wichtige Einsichten zu Fragen des Körperschaftsstatus verdanke ich Herrn Professor Dr. iur. Hermann Weber. Für die Aufnahme des Buches in die Reihe »Jus Ecclesiasticum« danke ich den Herausgebern und besonders Herrn Professor Dr. iur. Dr. h. c. Martin Heckel, dessen Anregungen zur Darstellung der Geschichte des Religionsverfassungsrechts ich gern aufgegriffen habe. Die Studienstiftung des deutschen Volkes förderte die Arbeit dankenswerter Weise mit einem Promotionsstipendium; in diesem Zusammenhang möchte ich besonders meiner Vertrauensdozentin Frau Professorin Dr. phil. Ruth-E. Mohrmann für die liebenswürdige und interessierte Begleitung meines Studiums und der Promotion herzlich danken. Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland unterstützte mich durch die bereitwillige Überlassung empirischer Daten, die Herr Karl Türke jun.

ebenso akkurat wie mühevoll zusammenstellte. In wunderbarer Erinnerung wird mir schließlich die gemeinsame Zeit mit meinen Bürokollegen, Frau Dr. iur. Monika Oberhansberg und Herrn David Meier, am Kommunalwissenschaftlichen Institut bleiben. Im Gespräch mit ihnen, aber auch mit vielen anderen Freunden, die hier leider nicht alle Erwähnung finden können, zeigte sich, dass mancher Gedankengang in der Arbeit wohl überlegt, aber nicht wohlüberlegt war.

Mehr als Dank gebührt meiner wunderbaren Ehefrau Katharina. Neben ihrer eigenen Belastung durch Dissertation und Referendariat hat sie sich dieser Arbeit zu jeder (Un-)Zeit unermüdlich mit viel Einsatz und Geduld zugewandt – und manche Ausführung solange beanstandet, bis sie entweder verständlich formuliert oder aus dem Manuskript getilgt war. Auch meinem Bruder Stephan Anis Towfigh möchte ich für seine ständige Gesprächsbereitschaft und für viele weiterführende Denkanstöße herzlich danken.

Meinen Eltern, Frau Dr. phil. Nicola und Herrn Professor Dr. med. Hossein Towfigh, danke ich aus tiefstem Herzen neben vielem anderem dafür, dass sie mich und meinen Erkenntnisdrang stets auf jede erdenkliche Weise liebevoll gefördert haben. Durch ihre sorgfältige Korrektur des Manuskripts haben sie wesentlich zum Gelingen der Dissertation beigetragen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Münster, im Januar 2006

Emanuel V. Towfigh

Inhaltsübersicht

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Einleitung	1
§ 1 Forschungsfrage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 Historie	8
§ 4 Dogmatik	24
§ 5 Würdigung und Ausblick	36
2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland	41
§ 6 Geschichte, Glaube und Lehre	41
§ 7 Das Recht der Gemeinschaft der Bahai	58
§ 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland	118
3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
Schluss	229
§ 11 Ergebnis der Untersuchung	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Einleitung	1
§ 1 Forschungsfrage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 Historie	8
I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge	8
II. Viele Staaten – Viele Kirchen: Reformation und Aufklärung ..	11
III. Religionsfreiheit und Enteignung der Kirche: Säkularisation ..	12
IV. Freiheit der Kirche: Liberalisierung – Kulturkampf – und zurück	15
V. Selbständigkeit von Kirche und Staat: »Kulturkompromiss« ..	15
VI. Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität: Gegenwart ...	17
§ 4 Dogmatik	24
I. Religionsfreiheit	24
1. Gewährleistungen individueller Religionsfreiheit	25
2. Gewährleistungen kollektiver Religionsfreiheit	26
3. Gewährleistungen mit Doppelnatur	28
II. Strukturelle und institutionelle Absicherung der Religionsfreiheit	28
1. Diskriminierungsverbot	29
2. Trennungsprinzip	29
3. Neutralitätsgebot	30
a) Neutralität durch Nichtidentifizierung	33
b) Neutralität durch Parität und Äquidistanz	33
c) Neutralität durch Inkompetenz	35
III. Öffentlichkeit des Religiösen	35
§ 5 Würdigung und Ausblick	36

2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland	41
§ 6 <i>Geschichte, Glaube und Lehre</i>	41
I. Historische Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer Ordnung	41
1. Bahauallah	42
2. Abdul-Baha	43
3. Das Hütertum: Shoghi Effendi	45
4. Das »Interregnum« und die erste Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	46
II. Glaube und Lehre	47
1. Die »Religion der Einheit«	47
a) Einheit Gottes und Einheit der Religionen	47
b) Einheit der Menschheit	50
2. Das Menschenbild im Bahaitum	51
3. Der Bund	53
4. Die Gemeinde als Rechtsgemeinde	54
5. Die universelle Ausrichtung	56
6. Die Bahai-Gemeinde als Modell	57
§ 7 <i>Das Recht der Gemeinschaft der Bahai</i>	58
I. Überblick über grundlegende Strukturen des Bahai-Rechts .	59
1. Quellen sakralen Rechts	59
a) Offenbarungsschrifttum Bahauallahs	59
b) Autoritative Auslegung des Offenbarungsschrifttums durch Abdul-Baha und das Hütertum	60
c) Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	63
d) Rechtssetzung durch Abdul-Baha und Shoghi Effendi .	66
e) Rechtssetzung durch die nachgeordneten nationalen und örtlichen Leitungsorgane der Gemeinschaft	68
f) Mündliche Überlieferungen, Rechtstradition, Naturrecht, staatliche Rechtssätze	68
2. Die zeitliche Geltung des sakralen Bahai-Rechts	69
3. Inhaltliche Qualifizierung der Normen	71
a) Individuums-zentrierte Normen	71
b) Gesellschafts-zentrierte Normen	72
c) Gemeinschafts-zentrierte Normen	72
d) Überschneidungen	73

II. Die Gemeindeordnung	73
1. Grundlagen	73
a) Rechtliche Qualität der Gemeindeordnung	73
b) Zweizügigkeit der Gemeindeordnung	74
aa) Aufgabe und Kompetenz: Jurisdiktionsgewalt und Lehre	75
(1) Die »Herrschenden«: Jurisdiktionsgewalt	75
(2) Die »Gelehrten«: Lehramt, Schutz und Verkündigung . .	76
bb) Mitgliedschaft: Demokratie und Elite	77
cc) Handlungsmodalitäten: Kollegialprinzip und Monokratie	78
c) Unfehlbarkeit der Gemeindeführung	78
d) Hierarchische Anlage der Gemeindeordnung durch den Bund	79
e) Anpassungen in der Folge der Vakanz des Hütertums ..	80
aa) Das Hütertum	80
(1) Aufgabe und Kompetenz	81
(2) Verhältnis von Hütertum und Universalem Haus der Gerechtigkeit	81
(3) Ende des Hütertums	82
bb) Die Hände der Sache Gottes	83
cc) Heutige Struktur	84
2. Die »Herrschenden«: Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft	85
a) Allgemeine Prinzipien	85
aa) Ungeteilte Jurisdiktionsgewalt	85
bb) Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan	85
(1) Wahlmodus	86
(2) Aktives und passives Wahlrecht	89
(a) Grundsatz	89
(b) Ausnahmen	89
(3) Ämterinkompatibilität	90
(4) Amtsperiode und Wahltag	91
(5) Ausscheiden	92
(6) Nachwahl	92
cc) Beratung und Beschlussfassung	92
dd) Funktionen innerhalb der Leitungsorgane	96
ee) Beziehung der Leitungsorgane zur Gemeinde	97
b) Das Universale Haus der Gerechtigkeit	97
c) Die Sekundären Häuser der Gerechtigkeit: nationale und regionale Geistige Räte	98
d) Die regionalen Bahai-Räte (<i>Regional Bahai Councils</i>) ...	100

e) Die örtlichen Häuser der Gerechtigkeit: lokale Geistige Räte	101
3. Die »Gelehrten«: Schutz und Verkündigung	102
a) Allgemeine Prinzipien	102
aa) Schutz und Verkündigung ohne Jurisdiktions- gewalt	102
bb) Mitgliedschaft durch Ernennung	102
cc) Aufgabenerfüllung nach persönlichem Ermessen ..	103
b) Das Berateramt	103
aa) Das Internationale Lehrzentrum	104
bb) Das Kontinentale Berateramt	105
c) Die Hilfsämter	106
d) Die Assistenten der Hilfsamtsmitglieder	107
4. Die Gemeindebasis	107
a) Das »Volk Bahas«	107
b) Das Neunzehntagefest	108
c) Der Gläubige	109
aa) Rechte und Pflichten des Gläubigen	110
(1) Subjektive Rechte in der Gemeindeordnung der Bahai	111
(2) Verfahrensrechte und Rechtsschutz	112
bb) Mitgliedschaftsstatus	113
(1) Die »Erklärung« als Bahai	113
(2) Das »Alter der Reife« und die Volljährigkeit	114
(3) Die ruhende Mitgliedschaft	114
(4) Der Austritt aus der Gemeinschaft	114
(5) Der Entzug der »administrativen Rechte«	115
(6) Der Ausschluss wegen »Bundesbruchs«	115
5. Die Finanzierung der Gemeinschaft	116
 § 8 <i>Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland</i>	118
I. Verfassung der Leitungsorgane als eingetragene Vereine	120
II. Verfassung der Gemeinden in Form nicht-rechtsfähiger Vereine	121

3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
I. Rechtliche Anforderungen	125
1. Religion	125
2. Gemeinschaft	126
a) Zusammenschluss von Personen	126
b) Mitgliedschaft natürlicher Personen	127
c) Mitgliedschaftliche Prägung	133
d) Der Gesamtverband als Träger der Gemeinschaft	134
e) Eindeutige Zuordnung der Mitglieder zur Gemeinschaft	135
f) Religionsgemeinschaft im Verfassungs- und im einfachen Recht	136
3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft	137
4. Zusammenfassung	137
II. Rechtsfolgen	138
1. Rechtsformen	138
2. Von der Rechtsform unabhängige Rechtsfolgen	139
3. Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften	141
III. Die Gemeinschaft der Bahai als Religionsgemeinschaft	144
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
I. Dogmatischer Hintergrund	150
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	150
2. Der eingetragene Verein	156
a) Das Vereinsrecht als Umgehung obrigkeitlicher Kontrolle	157
b) Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit in der WRV und im GG	157
3. Sonstige Rechtsformen	159
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	159
b) Die Stiftung privaten Rechts	161
II. Gründungsvoraussetzungen und Gründungsaufwand	163
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	163
a) Antrag	164
b) Religionsgemeinschaft	165
c) Gewähr der Dauer	166

aa)	Rechtliche Anforderungen	166
(1)	Verfassung	167
(2)	Zahl der Mitglieder	171
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	172
(1)	Verfassung	173
(2)	Zahl der Mitglieder	177
(3)	Ergebnis	179
d)	Rechts- und Verfassungstreue	179
aa)	Rechtliche Anforderungen	180
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	181
(1)	Legitimität staatlicher Herrschaft	182
(2)	Politikverständnis der Bahai	184
(3)	Eschatologische Verheißung	184
(4)	Grundzüge einer zukünftigen Gesellschaftsordnung	185
(5)	Das Beispiel der Bahai-Gemeinde	187
(6)	Absage an theokratische und weltherrschaftliche Bestrebungen	187
e)	Zwischenergebnis	187
2.	Der eingetragene Verein	187
a)	Errichtung der Satzung	188
aa)	Rechtliche Anforderungen	188
(1)	Mindestinhalt der Satzung	188
(2)	Ausgestaltung der Satzung und Vereinsautonomie	188
(a)	Selbstbeschränkung als Ausdruck von Autonomie	189
(b)	Selbstbeschränkung über die Grenzen der Autonomie hinaus	190
(c)	Grenzen der Selbstbeschränkung	191
(3)	Form der Satzung	192
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	193
cc)	Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Recht	193
(1)	Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	194
(2)	Organisation in einem Gesamtverein	194
b)	Bestellung des Vorstandes	195
c)	Anmeldung und Eintragung ins Vereinsregister	196
3.	Sonstige Rechtsformen	197
a)	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	197
aa)	Rechtliche Anforderungen	197
bb)	Fehlende Eignung der GmbH für Religions- gemeinschaften	198

b) Die Stiftung privaten Rechts	199
aa) Rechtliche Anforderungen	199
bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	200
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	201
III. Laufender Aufwand	203
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	203
a) Gewährleistungen	204
aa) Besteuerungsrecht	204
bb) Rechtsetzungsautonomie	204
cc) Dienstherrenfähigkeit, Disziplinalgewalt und Vereidigungsrecht	205
dd) Parochialrecht	206
ee) Organisationsgewalt	207
ff) Insolvenzunfähigkeit	207
gg) Kirchliche öffentliche Sachen	208
hh) »Privilegienbündel«	209
b) Bindungen, Beschränkungen und Verpflichtungen	212
aa) Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG	212
bb) Grundrechtsbindung und verfassungs- rechtliche Schutzgebote	213
cc) Einschränkung der Grundrechtsgeltung	215
dd) Unfallversicherungsrechtliche Verpflichtung	215
2. Der eingetragene Verein	216
a) Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	216
b) Organisation in einem Gesamtverein	218
3. Sonstige Rechtsformen	218
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	218
b) Die Stiftung privaten Rechts	219
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	220
IV. Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	223
V. Zusammenfassung	228
Schluss	229
§ 11 <i>Ergebnis der Untersuchung</i>	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Einleitung

*Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür,
die Zwillingsschwester der Freiheit.*

Rudolph von Jhering¹

§ 1 Forschungsfrage

Religionsgemeinschaften bedürfen einer rechtlichen Verfassung, wenn sie die mit ihrem aufs Jenseits ausgerichteten Heilsprogramm verbundenen diesseitigen Auftrag erfüllen wollen. Sie wirken dabei unter zwei Rechtsordnungen: einerseits sind Religionsgemeinschaften wie alle Rechtsgenossen dem staatlichen Recht unterworfen, andererseits unterliegen sie einer verbindlichen religiösen (Binnen-)Ordnung. Zusammenwirken und Koordination von Staat und Religion werden durch diese beiden Rechtsordnungen ausgestaltet.

Aus der Warte des liberal-demokratischen Rechtsstaates eröffnet das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften einen integrativen Handlungsrahmen, der seinen Bürgern die institutionalisierte Wahrnehmung der Religionsfreiheit ermöglicht, ohne dass der Imperativ und das Primat der staatlichen Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Aus dem Blickwinkel der Religionsgemeinschaften gilt es, die innere Verfassung ohne Kompromisse im religiösen Kernbereich mit den Vorgaben staatlichen Rechts in Einklang zu bringen. Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften muss also innerhalb der Schnittmenge beider Rechtsordnungen liegen; die Schnittstellen können konfliktrichtig sein. Ob die religiös vorgezeichnete Verfassung einer Religionsgemeinschaft mit dem staatlichen Recht kompatibel ist, erscheint aus der Perspektive des Staates als Tatfrage, das religiöse Recht ist dem staatlichen mithin Sachverhalt. Umgekehrt bildet aus der Perspektive der Religionsgemeinschaft ihr Recht den Maßstab bei der Beantwortung derselben Frage, und das staatliche Recht bildet den tatsächlichen Rahmen, den nach religiösem Recht zu beurteilenden Sachverhalt.

¹ Der Geist des römischen Rechts, 9. Auflage 1968, Nachdruck der 5. Auflage von 1898, Teil 2, Abt. 2, § 45, S. 471.

Derartige Konstellationen einer Qualifizierung von Recht als Sachverhalt anderen Rechts sind der Jurisprudenz nicht fremd. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts etwa kann das Recht ausländischer Staaten zum Tatbestand eines nach dem eigenen Recht zu beurteilenden Falls gehören und durch den Vorbehalt der eigenen inneren Ordnung (*»ordre public«*) Begrenzung erfahren. Trotz dieser Ähnlichkeit unterscheidet sich die Situation beim Recht der Religionsgemeinschaften. In aller Regel wurden die komplexen und in sich abgeschlossenen Regelungssysteme der Religionsgemeinschaften ihrem Unabhängigkeitsanspruch entsprechend ohne Rücksicht auf nationale Rechtsordnungen niedergelegt oder tradiert, daher fehlen oftmals Kollisionsregeln. Vielmehr erhebt auf der einen Seite das religiöse Recht dem Grunde nach in seinem Kernbereich durchaus simultan neben dem weltlichen einen unbegrenzten Geltungsanspruch, weil es eine das Weltliche transzendierende Begründung beansprucht. Die einzelnen Gläubigen und ihre Religionsgemeinschaften sind der Unantastbarkeit ihrer religiösen Überzeugungen in diesem Kernbereich wegen weitgehend unflexibel; sie können sich dabei auf staatliche Freiheitsverbürgungen berufen. Auf der anderen Seite wurzelt das Religionsverfassungsrecht² wie kaum eine andere Materie staatlichen Rechts in seinen geschichtlichen Vorlagen, aktuelle Entwicklungen und Konfliktlagen sind ohne historisches Vorverständnis häufig nicht nachvollziehbar; es ist daher in besonderem Maße nationales Recht und verschließt sich einer Harmonisierung oftmals ebenso wie das Recht der Religionsgemeinschaften.

Vor diesem Hintergrund soll das Phänomen vergemeinschafteter Religion unter dem Aspekt ihrer rechtlichen Verfassung beleuchtet werden.

Zur Identifikation der neuralgischen Punkte der Verfassung von Religionsgemeinschaften bedarf es eines konkreten Forschungsgegenstands, an dessen Beispiel die Adaption von staatlichem und religiösem Recht untersucht werden kann: Die Vielgestaltigkeit religiöser Ordnungen schließt de-

² Der Begriff wird in dieser Arbeit synonym mit dem Terminus »Staatskirchenrecht« verwandt. Er soll u.a. dem Umstand Rechnung tragen, dass diese traditionsreiche Disziplin sich heute nicht mehr nur den christlichen Kirchen widmet, sondern Antworten zu einer Vielzahl neuer religiös-weltanschaulicher Phänomene liefern muss. Siehe dazu schon *Häberle*, Staatskirchenrecht, DÖV 1976, 73 (79); *Kupke*, Die Entwicklung des deutschen »Religionsverfassungsrechts« nach der Wiedervereinigung, S. 21 ff.; *Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: *Grote/Marauhn* (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, S. 215 ff.; daneben etwa *Abel*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, NJW 2003, 264 (264); *Czermak*, Begriff Religionsrecht, NVwZ 1999, 743 (m.w.N.); *Holzke*, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (904); gegen die Einführung eines neuen Begriffs v.a. *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Band VI, § 138, Rz. 1 ff., 5; *Görisch*, »Staatskirchenrecht« am Ende?, NVwZ 2001, 885 ff.

ren Untersuchung in ihrer Allgemeinheit aus und erfordert eine differenzierende Betrachtung des Zusammenspiels einzelner staatlicher Rechtsordnungen mit einzelnen religiösen (Rechts-)Systemen.³ In diesem Sinne ist der konkrete Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit die Religionsgemeinschaft der Bahai⁴ unter dem deutschen Recht.

Das besondere Augenmerk des Staatskirchenrechts gilt seit jeher den großen Kirchen, Untersuchungen zu Minderheitenreligionen sind dagegen – von einigen Publikationen jüngeren Datums zum Islam und zu den Zeugen Jehovas abgesehen – rar gesät. Mit weltweit knapp acht Millionen Anhängern nimmt das Bahaitum der Mitgliederzahl nach einen Rang zwischen Judentum (ca. fünfzehn Millionen) und Konfuzianismus (ca. sechs Millionen) ein,⁵ so dass es der Größe, aber auch des Alters wegen schwerlich zu den »etablierten Kirchen« gezählt werden kann. Die Tatsache, dass die Bahai voll in die Gesellschaft integriert sind, religionssoziologischen Aspekten also nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, verheißt neben Erkenntnissen zur rechtlichen Verfassung von Religionsgemeinschaften auch verallgemeinerbare Einsichten zum Status von Minderheitengemeinschaften⁶ unter dem deutschen Recht. Die Bahai-Gemeinde ist weltweit einheitlich verfasst, wenngleich natürlich die tatsächliche strukturelle Ausgestaltung in den jeweiligen Statuten den unterschiedlichen staatlichen Rechtsordnungen Rechnung trägt.⁷ Für die im Rahmen dieser Arbeit erforderliche Erforschung rechtstatsächlicher Hintergründe bedeutet es eine große Erleichterung, dass die Religionsgemeinschaft über transparente und zugängliche Binnenstrukturen verfügt.

Die Arbeit bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Religionsgemeinschaften, also Personenzusammenschlüsse, die sich der Pflege eines gemeinsamen Bekenntnisses verpflichtet haben, nicht aber auf religiöse Vereinigungen⁸, die von einem gemeinsamen Bekenntnis ausgehend – etwa im so-

³ *Robbers*, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), 231 (232).

⁴ Von der im offiziellen Schriftverkehr der Gemeinschaft gebräuchlichen linguistischen Transkription persischer und arabischer Worte und Namen (z.B. Bahá'í) und deren Variationen wird hier zugunsten einfacherer Lesbarkeit abgesehen. Die diakritischen Zeichen werden ohnehin meist nicht artikuliert, so dass die Umschrift entbehrlich scheint. Zur von den Bahai verwendeten Transkription: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), The Bahá'í World, Vol. XVIII, S. 893 ff.

⁵ *Barrett/Johnson*, Stichwort »Religion«, in: *Calhoun*, 1998 Britannica Book of the Year, 302 (314).

⁶ Vgl. *Wilms*, Staatliche Freiheitsbeschränkungen gegen Minderheitskirchen, in: *Besier/Scheuch*, Die neuen Inquisitoren, Teil I, S. 211 ff., und Teil II (Dokumentation).

⁷ *Schaefer*, Einführung, in: *ders.* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 14.

⁸ Zur Terminologie vgl. *v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 136. Da Gegenstand und Beispiel dieser Arbeit eine Religionsgemeinschaft ist, wird durchgängig der Begriff der Religionsgemeinschaft verwendet; dass die getroffenen (rechtlichen) Aussagen auch für Weltanschauungsgemeinschaften gelten, sei erwähnt, damit dem Leser die Wieder-

zialen Bereich – tätig sind oder auf nicht-rechtsfähige Gemeinschaften, die bewusst auf ein »weltlich-rechtliches Kleid«⁹ verzichten.

Da das Religionsverfassungsrecht angesichts gesellschaftlichen Wandels aufgerufen ist, sich »stärker um fruchtbare interdisziplinäre Kooperation« zu bemühen und etwa »die Verbindung mit Geschichtswissenschaft und Theologie« zu pflegen,¹⁰ wird auch die Forschungsfrage ganzheitlich bearbeitet: das erfordert nicht nur Darstellung und Vergleich zweier Rechtsordnungen, sondern vor allem die Berücksichtigung rechtshistorischer, -dogmatischer, -theologischer und -tatsächlicher Gesichtspunkte. Praktisch wird die Forschungsfrage vor allem dann relevant, wenn sie zu den Fragen nach den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer staatlichen Qualifizierung als Religionsgemeinschaft oder nach der für Religionsgemeinschaften günstigsten Rechtsform zugespitzt wird. Den verschiedenen staatlichen Rechtsformen kommt im Sinne des Eingangszitats *Jherings* eine besondere freiheitsverbürgende Funktion zu: durch die Ergänzung um die Dimension der Grundrechtsverwirklichung durch Organisation ermöglichen sie erst eine effektive kollektive Religionsausübung.

§ 2 Gang der Untersuchung

Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bildet gleichermaßen Fundament und Referenzrahmen jeder kollektiv-religiösen Betätigung. Die Untersuchung beginnt daher mit einer Darstellung der historischen und dogmatischen Grundlagen dieses Systems, soweit sie die skizzierte Forschungsfrage betreffen (1. Kapitel). Die Beschreibung der Entwicklung dieses Rechtsgebiets von seinen Ursprüngen an (§ 3 I. – V.) kulminiert in einem geschichtlich fundierten Verständnis aktueller religionsverfassungsrechtlicher Konfliktlagen (§ 3 VI.). Diese verlangen den Ordnungssystemen Staat und Religion neue Antworten ab, zwingen zu Anpassungsprozessen und verändern damit auch das Zusammenwirken beider Akteure und die Bedingungen ihrer Koordination. Aus der historischen Entwicklung lässt sich darüber hinaus auch die aktuelle Rechtsdogmatik erklären. Der Darstellung der rechtsdogmatischen Hauptlinien (§ 4) folgt die Erörterung der Frage, ob das

holung von Wortungetümen erspart bleiben kann; vgl. zusammenfassend *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, S. 122 ff., Rz. 506 ff. – Eine Untersuchung der Rechtsformen für caritative religiöse Vereine leisten *Ludemann/Negwer*, Rechtsformen kirchlich-caritativer Einrichtungen, insbes. S. 35 ff.

⁹ *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 138, Rz. 125.

¹⁰ *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, *ZevKR* 44 (1999), 340 (341).

Religionsverfassungsrecht in seiner gegenwärtigen Form für die neu auftretenden Konfliktlagen angemessene Lösungsansätze bereithält (§ 5).

Den Grundlagen des staatlichen Religionsverfassungsrechts ist das die Religionsgemeinschaften gleichermaßen prägende religiöse Verfassungsrecht gegenüberzustellen, hier also das Recht der Bahai-Gemeinde (2. Kapitel). Dabei ist es unerlässlich, Geschichte (§ 6 I.) und Lehre (§ 6 II.) des Bahaitums schlaglichtartig darzustellen, damit das hierauf fußende Rechtsgefüge der Gemeinschaft verständlich wird. Der Beschränkung auf das die kollektive Religionsausübung betreffende staatliche Regelungsregime entspricht die Beschränkung auf die Beschreibung der Bahai-Gemeindeverfassung (§ 7). Dabei handelt es sich auch um eine in sich geschlossene systematische Darstellung des Verfassungsrechts der Bahai, also um das, was üblicherweise – wenn auch mangels Kirchenqualität¹¹ der Bahai-Gemeinschaft hier nicht ganz treffend – als »Kirchen(verfassungs-)recht« bezeichnet wird. Trotz des für das Religionsverfassungsrecht programmatischen »Bahai-Beschlusses«¹² des Bundesverfassungsgerichts (1991) waren die ausgeprägten Rechtsstrukturen der Bahai-Religionsgemeinschaft bislang nur einmal Gegenstand monographischer Bearbeitung¹³ (1957); eine Aktualisierung scheint angesichts der vielfältigen Entwicklungen seither angebracht. Die Beschreibung der gegenwärtigen Organisation der Bahai-Gemeinde unter deutschem (Vereins-)Recht (§ 8) rundet die Darstellung ihrer Verfassung ab.

Auf die Darstellung der staatlichen und der religiösen Komponenten der Religionsverfassung folgt schließlich die Synthese (3. Kapitel). Da die Religionsverfassung den durch das staatliche Recht eröffneten Handlungsrahmen nicht sprengen darf, muss sich jede Religionsgemeinschaft der staatlich zur Verfügung gestellten Organisations- und Rechtsformen bedienen; auch für sie gilt der *numerus clausus* staatlich eingeräumter Organisationsmodi. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche Merkmale eine Gemeinde aufweisen muss, wenn sie durch staatliches Recht als Religionsgemeinschaft Anerkennung finden will (§ 9 I.), und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind (§ 9 II.). Konkret ist zu prüfen, ob die Bahai-Gemeinde als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist (§ 9 III.).

Abschließend wird der Frage nachgegangen, in welcher Rechtsform sich die innere Gemeindeverfassung der Bahai am besten abbilden lässt (§ 10). Die Beleuchtung der Hintergründe einer Rechtsformwahl hat in anderen

¹¹ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 116 ff., 151 ff.

¹² BVerfG, Urteil v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 ff.

¹³ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī. Die Zahl insbes. religionswissenschaftlicher und orientalistischer Arbeiten über das Bahaitum wächst seit ca. zehn Jahren sprunghaft. Vgl. Schayani, Einleitung, in: Bürger/Schayani, Iran und Entstehung der Bahā'ī,-Religion, S. X; Missaghian-Moghaddam, Ethik, S. 7.

Gebieten des Rechts bereits zu fruchtbaren Ergebnissen geführt¹⁴ und scheint hier ebenfalls angebracht; auch aus Beratungssicht verspricht die Fragestellung aufschlussreich zu sein. Nach einer kurzen Skizzierung des dogmatischen Hintergrunds der verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsformen (§ 10 I.), werden diese im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit für die Religionsgemeinschaft der Bahai anhand der Kriterien Gründungsaufwand (§ 10 II.), laufender Aufwand für die Unterhaltung der Rechtsform (§ 10 III.) und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (§ 10 IV.) einer vergleichenden Analyse unterzogen.

¹⁴ Etwa *Hauser*, Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen; *Hofmann*, Rechtsformwahl in Theorie und Praxis; *Kessler/Schiffers/Teufel*, Rechtsformwahl – Rechtsformoptimierung; *Schneeloch*, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen; vgl. auch *Ehlers*, Verwaltung in Privatrechtsform, dort fünfter und siebter Teil.

1. Kapitel

Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne.

Friedrich Schiller¹

Im ersten Kapitel sollen die historischen und dogmatischen Grundlagen des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts erörtert werden. Dabei ist es nicht Ziel der Arbeit, die Verfassungsrechtsdogmatik im Religions- und Staatskirchenrecht umfassend in den Blick zu nehmen, zu referieren und zu bewerten. Andere² haben in jüngerer Zeit solche verdienstvollen Versuche in monographischer Form unternommen und eines in jedem Fall verdeutlicht, dass es sich nämlich um ein Rechtsgebiet handelt, das wie nur wenige andere lange Zeit in einem Dornröschenschlaf verweilte und sich heute – just wieder entdeckt – der vielleicht tiefgreifendsten Veränderung seiner Geschichte gegenübergestellt sieht, einer Veränderung, die einen Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im Umgang mit seinem Regelungsgegenstand reflektiert, freilich mit der verfassungsrechtlichen Entwicklungen eigentümlichen zeitlichen Verzögerung.³ Aus diesem Grunde soll an die Eckpfeiler des Normengebäudes deutschen Religionsrechts nur insofern erinnert werden, als sie für die Formen religiöser Organisation bedeutsam sind.

¹ Wallenstein, 1. Teil, Piccolomini, 2. Aufzug, 6. Auftritt (Illo zu Wallenstein).

² Herausgegriffen seien an dieser Stelle nur: *Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung; *Dirksen*, Das deutsche Staatskirchenrecht: Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit.

³ Abgestellt wird hier auf den Wandel der tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf einen ebenso oft zitierten wie schwer zu fassenden »Verfassungswandel«, der mit guten Gründen kritisiert wird: *Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: AöR 129 (2004), 168 (200 f.); *Voßkuhle*, Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel?, *Der Staat* 43 (2004), S. 451–459; vgl. *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rüfner), S. 188 ff.; *Pieroth*, Geschichte des Grundgesetzes, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 11 ff.; *Robbers*, Obsoletes Verfassungsrecht durch sozialen Wandel?, in: *Klein* (Hg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit (FS Benda), S. 209 ff.

§ 3 Historie

Das gesellschaftliche Spannungsfeld zwischen den oft gegenläufig wirkenden Elementen »Staat« und »Religion«, das auszugleichen die Bestimmung des Religionsrechts ist, erfuhr über die Jahrhunderte eine ebenso schleichende wie stete Veränderung. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil dieser Bereich öffentlichen Lebens und damit das ihn regierende Recht »auf jede Umgestaltung der äußeren Form wie der inneren geistigen Struktur beider Partner [Staat und Kirche], ja sogar auf den Wechsel des allgemeinen geistigen Klimas einer Epoche« empfindlich reagiert.⁴ Für eine historische Vorüberlegung zu Entwicklung und Stand des Religionsrechts scheint es daher angebracht, seine Evolution anhand des von ihm zu bewältigenden Konflikts zu erörtern, um die Antwort, die das Recht der Epoche gibt, verorten zu können.

Die dargestellten Abschnitte bilden keine strikte chronologische Sequenz ab, sondern überschneiden sich oftmals oder greifen in einer späteren Phase unausgebildete Anlagen früheren Gedankenguts auf.⁵

I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge

Das deutsche Religionsrecht hat sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrtausend im Gleichschritt mit dem Christentum entwickelt. Seine Geburtsstunde fällt mit der Etablierung der (weströmischen) Kirche zusammen; seine Wurzeln reichen bis in die Spätantike zurück⁶ und erwachsen aus dem religiösen Etatismus des späten Roms unter den Nachfolgern *Konstantins*; seine Geschichte ist gleichzeitig Kirchengeschichte. Ein Rekurs bis in die rechtshistorische Urzeit scheint ratsam, weil bedeutsame Konzepte wenigstens als gedankliche Grundlagen bis heute überdauert haben.

Die weltliche Gewalt (*politia*) und die christlich-geistliche Gewalt (*ecclesia*) bilden in der Spätantike ideengeschichtlich eine Einheit: bei der Errichtung des Reiches Gottes auf Erden kommt beiden zwar eine unterschied-

⁴ v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 3 mit Verweis auf *Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: *Quaritsch/Weber*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 ff. = ZevKR 7 (1959/60), 225–273, passim.

⁵ Vgl. *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 (4/5), der freilich eine andere zeitliche Gliederung wählt.

⁶ Zu historischen Grundlagen etwa *Pirson*, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 3 ff. (m.w.N.); *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (4–10); *Zippelius*, Staat und Kirche. Einen stark verdichteten Überblick gibt *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (342 ff.). Vgl. auch *ders.*, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: *Ascheri et al.* (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349 ff.

liche Aufgabe zu, des hehren Ziels wegen sind aber beide eng miteinander verzahnt. Die unter *Konstantin* eingegangene Verbindung zwischen Kirche und Staat führt im Wesentlichen *Theodorus* zur Ausprägung einer Staatskirche. Nahezu verschmolzen werden Staat und Kirche unter *Karl dem Großen*: der König wird Haupt der Kirche.⁷ Gleichzeitig wächst der Kirche unter staatlichem Primat eine Fülle öffentlicher Aufgaben zu, deren Vollzug durch weit reichende Privilegien abgesichert wird.⁸ Die *Ottonen* fördern aus politischen Gründen nach karolingischem Vorbild die Verflechtung von Kirche und Reich durch die Verbindung von Kirchenämtern mit Reichsaufgaben.

Das bestehende System der Spätantike und des frühen Mittelalters hat für die Kirche Vorteile, denn sie partizipiert an der Gewalt des Staates; gleichzeitig steht sie aber auch unter einem – bisweilen unerträglichen – Einfluss weltlicher Macht, der die Kirche korrumpiert. Früh suchen die Zwei-Gewalten-Lehre (*Papst Gelasius I.*) und die Zwei-Reiche-Lehre⁹ (*Augustinus*) diesen Einfluss zu begrenzen, indes ohne nachhaltigen Erfolg.¹⁰ Das führt letztlich dazu, dass sich die Kirche im 11. und 12. Jahrhundert – maßgeblich im Investiturstreit und durch das Papstwahldekret¹¹ – die Unabhängigkeit von der weltlichen Herrschaft (*libertas ecclesiae*) sichert und damit ihrer Eingliederung ins Reichssystem entgegentritt: die Idee der Trennung von Staat und Kirche ist, wenn auch nicht vollzogen, so doch geboren, der Antagonismus beider angelegt, Rechtsbeziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt werden erforderlich. Revolutionär ist die Etablierung zweier vergleichbarer öffentlicher Gewalten, wo vormals nur ein einheitliches Gebilde agierte: sie hinterlässt

»eine Erbschaft der Spannungen zwischen weltlichen und geistlichen Werten innerhalb der Kirche, innerhalb des Staates und innerhalb einer Gesellschaft, die weder ganz Kirche noch ganz Staat war.«¹²

⁷ Nach oströmischem Vorbild, das zugunsten des Staates kaum eine Unterscheidung von Staat und Kirche kennt; vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 36.

⁸ *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 37.

⁹ In seiner Schrift *De civitate Dei*. Der Augustinermönch Luther greift diese Lehre später auf.

¹⁰ Besonders deutlich im byzantinischen Reich und dessen Nachfolgestaaten (vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 25 ff.), sowie im in den Germanenreichen fortgeführten System des Eigenkirchenwesens (a.a.O., S. 30 ff.).

¹¹ Mit dem Papstwahldekret legalisierte *Papst Nikolaus II.* 1059 nachträglich seine Wahl zum Bischof im selben Jahr, bei der erstmals nicht das Volk und der Klerus Roms den Papst bestimmten, sondern die Kardinäle, und bei dem auf das nach dem *Pactum Ottonianum* in Gegenwart eines königlichen Gesandten abzugebende Loyalitätsversprechen gegenüber dem König verzichtet wurde. Vgl. *Mirbt/Aland*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. I, Nr. 540.

¹² *Berman*, Recht und Revolution, S. 193.

So entwickelt die mittelalterliche Kirche (nach *Papst Gregor VII.*) mehr und mehr Züge des (späteren) modernen Staates an. War die Kirche bis dahin von der weltlichen Gesellschaft nicht zu trennen, und waren Souveränität und unabhängige Gesetzgebungsgewalt unbekannte Konzepte, so versteht sie sich nun als unabhängige, hierarchische öffentliche Gewalt,¹³ die über Legislative, Exekutive und Judikative verfügt.¹⁴ Vom modernen Staat unterscheidet die Kirche freilich ihre fehlende Säkularität.

Im späten 12. und im 13. Jahrhundert entwickelt sich eine universale weltliche und geistliche (Vor-)Herrschaft des Papsttums, die aber nicht lange zu überdauern vermag. Letztlich bleibt die Machtssphäre des Papstes bis in die frühe Neuzeit vornehmlicher Streitgegenstand, wobei sich die Vorzeichen abhängig von der Stärke des jeweiligen Amtsinhabers – zeitweise mehrere Päpste – immer wieder ändern. Die Geschichte erhält mit dem Auftritt nationaler Territorialstaaten auf der Weltbühne einen neuen Einschlag, ohne dadurch das Verhältnis Staat – Kirche grundlegend zu verändern.

Das sich formierende *Staatskirchen*-Recht ist gekennzeichnet von einer »Problemlosigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche«¹⁵ im Hinblick auf dessen Grundlagen: Gestritten wird nicht über die Verbindung der beiden oder gar über die Bedeutung und den Stellenwert des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit, vielmehr stellt sich Öffentlichkeit als Kompositum der weltlichen und christlich-geistlichen Gewalten dar, als Funktion zweier Determinanten, deren Macht sich gleichzeitig antiproportional verhält und bedingt, die gerade darum in großer gegenseitiger Bezogenheit und Abhängigkeit stehen. Die bloße Existenz der einen Gewalt birgt in sich simultan Legitimierung und Infragestellung der anderen. Angesichts dieses Weltbildes – mit zwei Kräften zur Errichtung des Reichs Gottes auf Erden – ist es für die Herrscher nur folgerichtig, danach zu streben, beide Kräfte zu dominieren (statt nur zu versuchen, die Vormacht einer der beiden zu etablieren), und personelle Infiltration und Verflechtungen (etwa durch Investitur), erscheinen als probates strategisches Mittel. Einen handfesten Konflikt hat das Recht mithin nicht zu regeln, sondern es ist auf eine Koordination der Akteure ausgelegt.

¹³ Eine Auffassung, die auch in der gegenwärtigen Staatslehre noch manchem Rechtsverständnis zugrunde liegt: vgl. etwa *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 79 ff. (insbes. S. 83 f.); *Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 (313); *Smend*, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften, ZevKR 2 (1952/53), 374 (376 f.).

¹⁴ Zum Ganzen ausführlich *Berman*, Recht und Revolution, S. 190 f.

¹⁵ *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (5).

¹⁶ Dazu *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 76 ff.

Sachregister

- Abdul-Baha (*Abbas Effendi*) 43
– Rechtssetzung 66
Ablösung der Staatsleistungen 29
Absolutismus 12
administrative Rechte 115
– Entzug 115
Akka (Akko) 44
Aktiengesellschaft (AG) 148
Altenpflege 38
Alter der Reife 114
Anarchie 183
Apologetik 76
Apostasie 116
Äquidistanz 33 ff.
Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
Aufklärung 12
Augsburger Religionsfriede 11
Ausländervereine 141
ausländische Vereine 141
Ausschluss wegen Bundesbruchs 104
Austrittsrecht 111
– Bahai 114
Autorität 60
autoritative Auslegung (der Schrift) 60, 63, 65, 67, 70

Bab (*Siyyid Ali Muhammad*) 41
Bahai-Gemeinde Deutschland 118 ff.
– Bahai-Verlag 118
– Haus der Andacht 119
– Verbot durch Himmler 45
– Vereinssitz 119
– Verfassung 120 f.
Bahai-Kalender 108
Bahai-Recht s. auch Bahaitum
– Naturrecht 68
– Quellen 59 ff., 62 f., 69
– Rechtstradition 68
– staatliche Rechtssätze (Rezeption im Bahai-Recht) 68
– Überlieferung 68
– zeitliche Geltung 69 ff.
Bahaitum 53
– Abdul-Baha (*Abbas Effendi*) 43
– aktives Wahlrecht 89
– Alter der Reife 114
– Ämterinkompatibilität 90
– Amtscharisma 78
– Amtsperiode der »Gelehrten« 103
– Amtsperiode der Leitungsorgane 91
– Apologetik 76
– Apostasie 116
– Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
– Ausschluss wegen Bundesbruchs 104
– Ausscheiden aus e. Leitungsorgan 92
– Austritt (aus der Gemeinde) 114, 182
– Austrittsrecht 111, 182
– Autorität 60
– autoritative Auslegung (der Schrift) 60, 63, 65, 67, 70
– Bab (*Siyyid Ali Muhammad*) 41
– Bahauallah (*Mirza Husayn Ali Nuri*) 42
– Bedeutung im öffentlichen Leben 175 f.
– Befangenheitsregeln 95, 112
– Berateramt 103 ff.
– Beratung 92 ff.
– Beratung mit Sachverständigen 93
– Beschlussfähigkeit e. Leitungsorgans 94
– Beschlussfassung 92
– Bestandszeit 174
– Binnenrecht 187
– Bund 53 f., 79, 81

- Bund (urewiger) 53
- Bund, kleinerer/spezieller 53, 110, 115
- Bundesbruch 76, 104
- Demokratieprinzip 84
- Eheschließung 102
- eingetragener Verein 194 ff., 216 ff.
- Einheit der Gemeinde 76
- Einheit der Gottesboten 49
- Einheit der Menschheit 50 f.
- Einheit der Religionen 47
- Einheit Gottes 47
- Einheitsparadigma 47 ff.
- Endzeitverheißung 43, 182, 185
- Entzug der administrativen Rechte 115
- Erklärung als Bahai 113
- Ermessen der »Gelehrten« 103
- Eschatologie 43, 182, 185
- Exegese 81
- Exekutivkompetenz 76, 97
- Exkommunikation wegen Bundesbruchs 104
- faires Verfahren (*due process*) 95, 112
- Feiertage 173
- Finanzausstattung 173 f.
- Finanzierung 116 ff.
- Flexibilität und Unveränderlichkeit 71
- Fonds 116
- fortschreitende Offenbarung, zyklisch 48
- freies Mandat 95
- Funktionsträger (Amtsträger) 96
- Gehorsam (ggü. dem Staat) 183
- Gelehrte 102
- Gemeindebasis 107
- Gemeindeordnung 93, 187
- Gemeindeordnung, Zweizügigkeit 74, 84
- Gesamtverein 194 f.
- Geschichte 41 ff.
- Gesellschaftsordnung 185 f.
- Gesetzgebung 62 f., 64 ff., 70
- Gesetzgebungsermächtigung 68
- Gesetzgebungskompetenz 63 f., 68, 76
- Gewaltenteilung 75, 85
- Glaube 47 ff.
- Glaubensbekenntnis 113
- Gnadenreligion 53
- Gottesbegriff 48
- Gottesboten 48
- Gotteserkenntnis 48
- Gottesvolk 107
- Hände der Sache Gottes 80, 83
- Handlungsfreiheit 111
- Häresie 116
- Haus der Andacht 119
- Heilsanstalt 110
- Heilsprogramm 184
- Heilsvermittlung 110
- Hierarchie 79
- Hilfsamt 105
- Hochreligion 144
- *Huququ'llah* 117
- Hütertum 45 f., 62, 76, 82
- Hütertum, Vakanz 76, 80 ff., 82
- Individuum (Rechte und Pflichten) 109 f.
- Infallibilität 62, 79
- Initiativ- und Petitionsrechte 111
- Inkompatibilität (der Ämter) 90
- Intensität religiösen Lebens 174 f.
- Internationale Tagung (Wahl) 91
- Internationaler Bahai-Rat 46
- Internationales Lehrzentrum 104 ff.
- Interregnum 46 f.
- *ius divinum* 59, 62, 64, 70, 73 f.
- *ius humanum* 68, 73
- Jahrestagung (Wahl) 91, 100
- Judikativkompetenz 97
- Jurisdiktionsgewalt 74, 75, 85
- Kalender 108
- Kollegialprinzip 78
- Kompetenz-Kompetenz 64, 81
- Kompetenzordnung 64, 75, 76, 80
- Kontinentales Berateramt 103 ff.
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 165, 173 ff., 187 ff.
- Legislativkompetenz 68, 97
- Lehramt 45, 62, 75 f., 79 ff., 102
- Lehre 47 ff.
- Lehrfreiheit 77, 111, 116
- Lehrgewalt 63, 67, 74
- Leitungsfunktion 76

- Leitungskompetenz 85
- Leitungsorgane 75 ff., 85 ff., 93, 96 ff.
- Leitungsorgane, Funktionen (Ämter) 96
- Leitungsorgane, Geschäftsverteilung 96
- Letztentscheidungskompetenz (staatliche) 183 ff., 230
- Loyalität (ggü. dem Staat) 183
- Mehrheitswahl 87
- Meinungsfreiheit 111
- Menschenbild 51 ff., 183
- Menschenwürde 183
- Minderheitenprivileg 88
- Mission 77
- Mitgliederregister 144, 177
- Mitgliederzahl 3, 59, 177 ff.
- Mitgliedschaftsrechte (eingetragener Verein) 194
- Mitgliedschaftsstatus 113
- Monokratie 78
- monotheistische Offenbarungsreligion 41
- Moralnormen 72
- Nachwahl 92
- Nationale Geistige Räte 57 ff., 98, 118, 120
- Nationaltagung (Wahl) 91, 100
- Naturrecht 68
- Neunzehntagefest 108 ff.
- Neunzehntagefest, Initiativrecht 109
- Offenbarung 43, 70
- Offenbarungsgestalten 48
- Offenbarungsschrifttum 59 f., 63, 69 f.
- Organisationsrecht 72, 187
- Örtliche Geistige Räte 101
- Paradigmenwechsel (theologischer) 43
- passives Wahlrecht 89
- Persönlichkeitswahl 87
- Politikbegriffe 184
- Politikverständnis 184
- Quorum 87, 94
- rechtliches Gehör 112
- Rechts- und Verfassungstreue 181 f.
- Rechtsbildung 61
- Rechtsentwicklung 67
- Rechtsfortbildung 62
- Rechtsgemeinde 54, 73
- Rechtsmittel 113
- Rechtsordnung 73
- Rechtspersönlichkeit 73
- Rechtsprechungskompetenz 76
- Rechtsquellen 59 ff., 62 f., 69
- Rechtsschöpfung 70
- Rechtsschutz 112
- Rechtssetzung durch Abdul-Baha und das Hüttertum 66 f.
- Rechtstheologie 43
- Rechtstradition 68
- Rechtsweg 112
- Regionale Bahai-Räte (*Regional Bahai Councils*) 100
- Regionale Geistige Räte 98
- Reifealter 114
- Remonstration 76
- Revision (von Entscheidungen) 99
- Ritual- bzw. Zeremonialgesetz 72
- Sachwalterfunktion 76
- Schisma 116
- Schutz 102
- Seelsorge 105
- Selbstwahl 88
- Spenden 116
- staatliche Rechtssätze (Rezeption im Bahai-Recht) 68
- Stiftung privaten Rechts 200 f.
- Strafgesetze 72
- subjektive Rechte 111
- Theologie 185
- Überlieferung 68
- Unfehlbarkeit 62, 79
- Universales Haus der Gerechtigkeit 46, 97 f.
- Universalreligion 59
- universelle Ausrichtung 56
- Unveränderlichkeit und Flexibilität 71
- Verbotsnormen 72
- Verbreitung 56
- Verfahrensrechte 112
- Verfassungstreue 181 f.
- Verfolgung 43
- Verkündigung 46, 75, 102

- Veröffentlichungsfreiheit 111
- Verwaltungskompetenz 76, 97
- Volk Bahas 107, 114
- Völkerfriede 184
- Volljährigkeit 114
- Wahl (s. auch Wahl) 85 ff.
- Wahlberechtigung 89
- Wahlbezirk 100
- Wahlkonvent 91, 100
- Wahlmänner 87, 100
- Wahlmodus 86
- Wahlrecht 111
- Wahltag 91
- Weltbild 50
- Weltbürgertum 186
- Weltordnung 182, 187
- Wertesystem 43
- Widerspruch 76
- Wort Gottes 52
- Zahl der Mitglieder 3, 59, 177 ff.
- Zakat 118
- zeitliche Geltung des Rechts 69 ff.
- Zeremonialgesetz 72
- Zweizügigkeit der Gemeindeordnung 74, 84
- Bahai-Verlag 118
- Bahauallah (*Mirza Husayn Ali Nuri*) 42
- Befangenheitsregeln 95, 112
- Bekennnisfreiheit 16, 25
- Berateramt 103
 - Fonds 105
- Beratung 51, 92 ff.
 - Sachverständige 93
- Beschlussfassung 92
- Bund 53 f., 79
 - Bundesbruch 76, 104, 110, 115
 - kleinerer/spezieller 53, 81, 110, 115
 - urewiger 53
- Charisma 78
- Clash of Civilizations 18
- Dachverband 130
- Demokratieprinzip 84
- Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
- Divergenz (kulturelle) 20
- Durchgriffstheorie, staatskirchenrechtliche 133
- ecclesia* 8
- Eheschließung 102
- Eigenkirchenwesen 11
- Eigentumsgarantie 27
- eingetragene Genossenschaft (eG) 148
- eingetragener Verein (e.V.) 156 ff., 187 ff., 216 ff.
 - Anmeldung (Vereinsregister) 196
 - Ausländervereine 141
 - ausländische Vereine 141
 - Autonomie 188 ff.
 - Bahai 194 ff., 216 ff.
 - Dogmatik 156 ff.
 - Eintragung (Vereinsregister) 188, 196
 - Errichtung der Satzung 188
 - Gesamtverein 194 f.
 - Geschichte 157
 - Gründungsaufwand 187 ff.
 - Gründungsstatut 188 ff.
 - Gründungsvoraussetzungen 187 ff.
 - Inkongruenzen 193
 - Koordinationsaufwand 217
 - laufender Aufwand 216 ff.
 - Mindestinhalt der Satzung 188
 - Mitgliederzahl 192
 - öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 - Privilegien 216
 - Rechnungslegung 217
 - Rechtsfähigkeit 147, 196
 - Religionsgemeinschaft 191
 - Religionsprivileg 140
 - Satzung 188 ff.
 - Selbstverständnis 191
 - Transaktionskosten 217
 - Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Einheit der Gemeinde 76
- Einheit der Gottesboten 49
- Einheit der Menschheit 50 f.
- Einheit Gottes 47
- Einheitsparadigma 47 ff.
- Endzeitverheißung 43, 182, 185
- Enteignung der Kirche 12
- Entnationalisierung der Kirche 14
- Erbschaftssteuer 139
- Erziehungspraktiken 181
- Eschatologie 43, 182, 185

- Etatismus 8
 Europäische Wirtschaftliche
 Interessenvereinigung (EWIV) 148
 Exegese 81
 Exekutivkompetenz 76, 97
 Exkommunikation wegen Bundesbruchs
 104

 faires Verfahren (*due process*) 95, 112
 Feiertagsrecht 28
 Finanzierung der Bahai-Gemeinde
 116 ff. (s. auch 173 f.)
 – Fonds 117
 – Huququllah 117
 – Spenden 117
 – Zakat 118
 Fonds 105, 116
 französische Revolution 12
 freies Mandat 95
 Fundamentalismus 20 f.
 Funktionsträger (Amtsträger) 96

 Gelehrte (in der Bahai-Gemeinde-
 ordnung) 102
 – Amtsperiode 103
 – Assistenten 103, 107
 – Berateramt 103 ff.
 – Ermessen 103
 – Fonds 105
 – Hände der Sache Gottes 80, 83
 – Hilfsamt 105
 – Internationales Lehrzentrum 104 ff.
 – Kontinentales Berateramt 103 ff.
 – Seelsorge 105
 Gemeindebasis 107
 Gemeindeordnung der Bahai 73 ff., 93,
 187
 – Gelehrte 102
 – Grundlagen 73 ff.
 – Hierarchie 79 f.
 – Leitungsorgane 85 ff., 95 f., 111
 – rechtliches Gehör und Rechtsschutz
 112
 – subjektive Rechte 111
 – Verfahrensrechte 112
 – Widerspruchsrecht 76
 – Zweizügigkeit 74, 84
 Gemeinnützigkeit 139

 Gemeinschaft (Begriff der Religions-
 gemeinschaft) 126 ff.
 Gemeinwohldienlichkeit 154 f.
 Gesamtgemeinde 144
 Geschäftsverteilung 96
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 (GmbH) 148, 159, 197 f.
 – Austritt 198
 – dogmatischer Hintergrund 159 ff.
 – Dritteinfluss 197
 – Eintritt 198
 – Gesellschafter 198
 – Gesellschaftsvertrag 197
 – Gründungsaufwand 197 f.
 – Gründungsvoraussetzungen 197 f.
 – Handelsregister 197
 – laufender Aufwand 218 f.
 – öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 – Organisationsverfassung 160
 – Rechtsfähigkeit 198
 – Satzung 197
 – Satzungsautonomie 197
 – Stammeinlage 197
 – Stammkapital 197
 – Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
 223 ff.
 – Wirtschaftsverkehr 160
 Gesetzgebungskompetenz 63, 76
 Gewaltenteilung 75, 85
 Glaubensbekenntnis 126
 – Bahai 113
 Glaubensfreiheit 16, 24; s. auch
 Religionsfreiheit
 Glaubenspaltung 11
 Glaubensverkündigung 46, 75, 102
 Gleichbehandlungsgebot 30; s. auch
 Parität
 Globalisierung 18
 Gnadenreligion 53
 Gotteserkenntnis 48
 Gottesvolk 107
 Grundrechtsverwirklichung durch
 Organisation 27
 Grundsteuer 139
 Gründungsaufwand (und Gründungs-
 voraussetzungen) 163 ff., 187 ff.,
 197 f., 199 f., 201 f.
 – Vergleich der Rechtsformen 201 f.

- Haifa 44
Hände der Sache Gottes 80, 83
Handelsgesellschaft 159
Handlungsfreiheit 111
Häresie 116
Haus der Andacht 119
Haus der Gerechtigkeit
– Örtliches 101
– Sekundäres 57 ff., 98, 118, 120
– Universales 46, 97 f.
Heilsanstalt 110
Heilsbotschaft 49
Heilsvermittlung 110
Hierarchie 79
Hilfsamt 105 ff.
– Assistenten der Hilfsamtsmitglieder 103, 107
– Seelsorge 105 f.
Hochreligion 144
Hoheitsfähigkeit 155 f.
Hoheitsgewalt 154
Huququ'llah 117
Hüttertum 45 f., 62, 76, 82
– Rechtssetzung 66 f.
– Vakanz 76, 80 ff., 82
- Idealverein (s. auch eingetragener Verein) 188
Identifikationsverbot 20
Identität 19
– kulturelle 23
Individualisierung der Glaubensvorstellungen 22
Individuum (im Bahai-Recht) 109 f.
– Appellationsrechte 110
– Individualrechte 110
– Rechte und Pflichten 110
– Rechtspersönlichkeit 110
– Verfahrensrechte 110
Infallibilität 62, 79
Initiativ- und Petitionsrechte 111
Inkompetenz, staatliche 32, 35
Inkongruenzen (staatl. und rel. Recht) 193
Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften 141, 169, 207 f.
Integration 23
- Internationaler Bahai-Rat 46
Interregnum 46 f.
Investitur 10
Islam 23, 56
ius divinum 59, 62, 64, 70, 73 f.
ius humanum 68, 73
ius reformandi 11
ius variandi 138
- Judentum 56
Judikativkompetenz 97
jungtürkische Revolution 44
Jurisdiktionsgewalt 74, 75, 85
- Kalender 108
karitative Aufgaben 38
Kaufmann 159
Kindeswohl 181
Kirche der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) 133, 189, 194
Kirchen(verfassungs)recht 5
Kirchengewalt 205
Kirchengut 13
Kirchenhoheit 11, 15, 153
Kirchenpolitik 17
Kirchenrecht 5
Kirchenregiment 11, 15
Kirchensteuer 117, 204
– Lohnsteuereinzugsverfahren 204
Kirchenstrafen 110
Kirchenvermögen 13
kirchliche Stiftungen 207
Kitab-i-Aqdas 60
Kollegialprinzip 78
Kollisionsregeln 2
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) 149
Kompetenz-Kompetenz (Bahai-Recht) 64, 81
Kompetenzordnung 76, 80, 82
Komplexität der Weltpolitik 18
Konkursumlage 142
Konvergenz (kulturelle) 20
Kooptation 121
Koordinationslehre 153
Kopftuch 19, 22, 33
Körperschaft öffentlichen Rechts 27, 29, 35

- Altersstruktur 171
- Ansprechpartner 168
- Antrag 164 f.
- ausländische Schwestergemeinden 172
- Austrittsrecht 214
- Bahai 165, 173 ff., 187 ff.
- Bedeutung im öffentlichen Leben 167, 170
- Bedeutungsgehalt 152
- Bestehenszeitraum 167, 169
- Besteuerungsrecht 32, 204
- Dauerhaftigkeit 166 ff.
- Dienstherrenfähigkeit 205
- Dienstrecht 206
- Differenzierungskriterium 209
- Disziplinarrecht, Disziplinargewalt 205
- Dogmatik 150
- Erstverleihung 172
- Finanzausstattung 167, 169
- geborene Körperschaften 163
- gekorene Körperschaften 163
- Gemeinwohldienlichkeit 154, 180
- Gewähr der Dauer 166 ff.
- Grundrechtsbindung 213 f.
- Hoheitsfähigkeit 155 f.
- Hoheitsgewalt 154
- Insolvenzunfähigkeit 169, 207 f.
- Intensität religiösen Lebens 167, 170
- Kirchensteuerrecht 204
- kirchliche öffentliche Sachen 208
- kirchliche Stiftungen 207
- laufender Aufwand 203 ff.
- Lohnsteuereinzugsverfahren 204
- Mindestbestandszeit 169
- Mitgliederzahl 166, 171 ff.
- öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
- öffentliches Sachenrecht 208
- öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit 208
- öffentlich-rechtlicher Gesamtstatus 154
- Organisationsgewalt 207
- Organisationsgrad 167
- Organisationsstatut 167 f.
- örtliche Verteilung 171
- Parochialrecht 206 f.
- Privilegienbündel 209 ff.
- Rechts- und Verfassungstreue 179 ff.
- Rechtsetzungsautonomie 204 f., 214
- Rechtsfähigkeit 155
- Rechtsschutzgarantie 212 f.
- Religionsgemeinschaft 165
- *res sacrae* 208
- Sonderrechtsform 147, 156
- soziale Schichtung 171
- Steuerbescheid 204
- Unfallversicherungsrecht 215
- Vereidigungsrecht 205 f.
- Verfassung 166 ff.
- Verfassungstreue 179 ff.
- Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Weisungsbefugnis 206
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 169
- Zahl der Mitglieder 166, 171 ff.
- Zwangsmitgliedschaft 207
- Zweitverleihung 172
- Körperschaftssteuer 139
- Krankenhaus 38
- Kreuz, Kruzifix 22
- Kulturkompromiss 15 ff.
- Kulturstaatslehre 39
- Laizismus, Laizität 29
- laufender Aufwand 203 ff., 216 ff., 218 f., 219, 220 ff.
- Vergleich der Rechtsformen 220 ff.
- Legislativkompetenz 97
- Lehramt 45, 62, 75 f., 79 ff., 102
- Lehrfreiheit 77, 111, 116
- Lehrgewalt 63, 67, 74
- Leitkultur 39
- Leitungsfunktion 76
- Leitungskompetenz 85
- Leitungsorgane (Bahai-Gemeindeordnung) 75 ff., 85 ff., 93 f., 96 ff.
- Ausscheiden 92
- Beschlussfähigkeit 94
- Funktionen (Ämter) 96

- Letztentscheidungskompetenz
 (staatliche) 183 ff., 230
 libertas ecclesiae 9
- Manifestation Gottes 48
 Meinungsfreiheit 111
 Menschenbild 51 ff., 183
 Menschenrechte 12
 Menschenwürde 25, 183
 Mildtätigkeit 139
 Minderheitenreligionen 3
 Mission 77
 Mitgliederregister 144
 Mitgliederzahl
 – Bahai-Gemeinde 3, 59, 177 ff.
 – eingetragener Verein 192
 – Körperschaft öffentlichen Rechts
 166, 171 ff.
 Mitgliedsbeiträge 117
 mitgliedschaftliche Prägung der
 Religionsgemeinschaft 133
 Mitgliedschaftsstatus 113
 Monogamie 61
 Monokratie 78
 Mormonen 133, 189, 194
 Multikulturalismus 39
 Multikulturalität 17 f., 23
 Multipolarität 17 f.
- Nationale Geistige Räte 57 ff., 98, 118,
 120
 Nationalsozialismus 16 f.
 Naturrecht 68
 Neunzehntagefest 108 ff.
 – Initiativrecht 109
 Neutralitätsgebot 24, 30 ff., 32
 – bereichsspezifisch 30
 Nichtidentifizierungsgebot 32 f.
- objektive Wertordnung 17, 37
 Offenbarungsschrifttum 59 f., 63
 öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 öffentliches Sachenrecht 208
 – Verlautbarungsprinzip 208
 Öffentlichkeit des Religiösen 10, 13,
 16 f.
 Ontologie 48
ordre public 2
- Organisationsformen von
 Religionsgemeinschaften 134, 138,
 145
 Organisationsrecht 73 f.
 Örtliche Geistige Räte 101
- Parität 16, 30, 32 ff.
 Partnerschaftsgesellschaft (PartG) 148
 Paulskirchenverfassung 15
 personales Substrat (der Religions-
 gemeinschaft) 127, 131 f.
 Personengesellschaften 148
 Personenhandelsgesellschaften 148
 Plausibilitätskontrolle 35, 125
 Pluralität 17 f., 23, 39
politia 8
 Postmoderne 20
 Privilegienbündel (Körperschaftsstatus)
 209 ff.
- Quorum 87, 94
- rechtliches Gehör (Bahai-Gemeinde-
 ordnung) 112
 Rechtsfähigkeit 147, 155
 Rechtsformen für
 Religionsgemeinschaften 138, 145,
 149
 – Gründungsaufwand 163 ff.
 – Gründungsvoraussetzungen 149,
 163 ff., 187 ff., 197 f., 199 f., 201 f.
 – laufender Aufwand 203 ff., 216 ff.,
 218 f., 219, 220 ff.
 – öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 Rechtsformwahl 149, 150, 163
 – Aufwand der Rechtsform 149,
 163 ff., 203
 – Finanzierungsmöglichkeiten 150
 – Gründungsaufwand 163 ff.
 – Gründungsvoraussetzungen 149,
 163 ff., 187 ff., 197 f., 199 f., 201 f.
 – Haftungsregime 150
 – laufender Aufwand 203 ff., 216 ff.,
 218 f., 219, 220 ff.
 – öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 – Transaktionskosten 149
 Rechtsformwahlfreiheit der
 Religionsgemeinschaft 131, 138, 164

- Rechtsgemeinde 54, 73
- Rechtsprechungskompetenz 76
- Rechtsquellen (im Bahaitum) 59 ff., 62 f., 69
- Rechtsschutz (Bahai-Gemeindeordnung) 112
 - Rechtsmittel 113
 - Rechtsweg 112
- Rechtsschutzgarantie 212 f.
- Rechtstradition 68
- Reformation 11, 23
- Regionale Bahai-Räte (*Regional Bahai Councils*) 100
- Regionale Geistige Räte 98
- Reichsdeputationshauptschluss 13
- Reichsstände 11
- Reifealter 114
- Religion 125
 - der Einheit 47
 - Medium der Integration 19
- Religionsfreiheit 25 ff., 28, 30, 33
 - kollektive 25 ff., 123
 - korporative 139
 - Rationalisierungsverbot 35
 - Religionsausübung 25
- Religionsgemeinschaft 123
 - Allseitige Aufgabenerfüllung 137
 - anstaltliche Verfassung 130 f.
 - Bahai 144
 - Begriff 125 ff.
 - Dachverband 130 f.
 - Eigentumsgarantie 27
 - eingetragener Verein 191
 - Erbschaftsteuer 139
 - Finanzverhältnisse 143, 167, 169
 - Gemeinnützigkeit 139
 - Gemeinschaft 126 ff.
 - Gemeinwohldienlichkeit 154 f.
 - Gesamtgemeinde 144
 - Gesamtverband 134, 144
 - Grundsteuer 139
 - Insolvenzfähigkeit 141
 - Körperschaftsteuer 139
 - Mildtätigkeit 139
 - mitgliedschaftliche Prägung 133
 - Öffentlichkeitsauftrag 35, 37
 - Organisationsformen 134, 138, 145
 - personales Substrat 127, 131 f.
 - Rechtsfähigkeit 147
 - Rechtsformen 138, 145, 149, 164
 - Rechtsformwahl 149 f.
 - Rechtsformwahlfreiheit 131
 - Religionsunterricht 139
 - Schenkungssteuer 139
 - Selbstbestimmungsrecht 27, 30, 131, 137, 139, 154, 164
 - Selbstverwaltungsgarantie 142
 - Steuervergünstigungen 139
 - Vereinigungsfreiheit 27
 - Zuordnung der Mitglieder 135
- Religionshege 39
- Religionspolitik 23, 39
- Religionsprivileg (Vereinsrecht) 140
- Religionsrecht
 - Dogmatik 24
 - Paradigmenwechsel 24
- Religionsunterricht 28 f., 32, 35 38, 139
 - Anmeldeprogramm 136
- Religionsverfassungsrecht 7 ff., 25
 - Bedeutungswandel 128
 - Begriff 2
 - Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
 - Dogmatik 24 ff.
 - Geschichte 8 ff.
 - Kodifikation 12
 - Öffentlichkeit des Religiösen 35
 - Paradigmenwechsel 24
 - Partikularrecht 21
 - Schutznormen 24
- Religionsverfassungsrechtliche Durchgriffstheorie 133
- Religionszyklus 49, 69
- religiöse Vereinigung 3
- Remonstration 76
- Respiritualisierung 20
- Restauration 14
- Revision (von Entscheidungen) 99
- Sachwalterfunktion 76
- Säkularisation 12 f., 23
- Säkularisierung von Funktionssystemen 22
- Säkularität 21
- Schenkungssteuer 139
- Schisma 116

- Schutz 102
- Seelsorge 28, 105
- Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft 27, 30, 131, 137, 139, 154, 164
- Selbstverwaltungsgarantie der Religionsgemeinschaft 142
- Shoghi Effendi s. Hütertum
- Societas Euopaea* (SE) 148
- Sonn- und Feiertagsrecht 28
- Souveränitätsmonopol des Staates 153
- sozio-kulturelle Konfliktlagen 23
- Spenden 116
- staatliche Neutralität s. Neutralitätsgebot
- staatliche Rechtssätze (Rezeption im Bahai-Recht) 68
- staatliche Souveränität, Souveränitätsmonopol 153
- Staatskirche, Verbot der 33
- Staatskirchenrecht 25
- Bedeutungswandel 128
 - Begriff 2
 - Diskriminierungsverbot 24, 29, 34
 - Dogmatik 24 ff.
 - Geschichte 8 ff.
 - Kodifikation 12
 - Öffentlichkeit des Religiösen 35
 - Paradigmenwechsel 24
 - Partikularrecht 21
- Staatskirchenrechtliche Durchgriffstheorie 133
- Staatskirchentum 30
- Staatsleistungen, Ablösung 29
- Steuer 117
- Steuervergünstigungen 139
- Stiftung privaten Rechts 149, 159, 199 ff., 219
- Anerkennungsverfahren 200
 - Bahai 200
 - Buchführung 220
 - Buchwertprivileg 200
 - dogmatischer Hintergrund 161 ff.
 - Gebührenbefreiungen 219
 - Geschichte 161
 - Grundstockvermögen 199
 - Gründungsaufwand 199 f.
 - Gründungsdotations 200
 - Gründungsvoraussetzungen 199 f.
 - Jahresabschluss 220
 - keine mitgliederschaftliche Struktur 162
 - laufender Aufwand 219 f.
 - öffentliche Wahrnehmung 223 ff.
 - Rechnungskontrolle 219
 - Rechtsaufsicht 219
 - selbständige Stiftung 161
 - Steuerprivilegien 219
 - Stifterwille 220
 - Stiftungsaufsicht 219
 - Stiftungsautonomie 220
 - Stiftungsgeschäft 199
 - Stiftungsgründung 200
 - Stiftungskapital 199
 - Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
 - Wirtschafts- und Finanzaufsicht 219
- Stiftungen öffentlichen Rechts (kirchliche Stiftungen) 207
- Stiftungsaufsicht 207
- subjektive Rechte (Bahai-Gemeindeordnung) 111
- Territorialstaaten 11
- Theologische Fakultäten 35
- Toleranz 12
- Transaktionskosten 149
- Trennung von Staat und Kirche 16, 29
- Trennung von Thron und Altar 16
- Trennungsprinzip 24, 29
- Durchbrechungen 29 f.
- Trinitätslehre 47
- Tyrannie 183
- Überlieferung 68
- Unfallversicherungsrecht 215
- Unfehlbarkeit 62, 79
- Universales Haus der Gerechtigkeit 46, 97 f.
- Vereinigungsfreiheit, religiöse 27
- Vereinsrecht 156 ff.
- Vereinsrecht s. eingetragener Verein
- Verfahrensrechte (Bahai-Gemeindeordnung) 112
- Verfassungsbeschwerde 27

- verfassungsmäßige Ordnung 140
- Verkündigung 46, 75, 102
- Veröffentlichungsfreiheit 111
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) 148
- Verwaltungskompetenz 76, 97
- Volk Bahas 107, 114
- Völkerverständigung 140
- Volljährigkeit 114

- Wahl 85 ff., 95 f., 111
 - aktives Wahlrecht 89
 - Ämterinkompatibilität 90
 - Amtsperiode 91
 - freies Mandat 95
 - Inkompatibilität 90
 - Internationale Tagung 91
 - Jahrestagung 91, 101
 - Konvent 91, 101
 - Mehrheitswahl 87
 - Minderheitenprivileg 88
 - Modus 86
 - Nachwahl 92
 - Nationaltagung 91, 101
 - passives Wahlrecht 89
 - Persönlichkeitswahl 87
 - Quorum 87
 - Selbstwahl 88
 - Wahlberechtigung 89
 - Wahlbezirk 100
 - Wahlmänner 87, 100
 - Wahltag 91
- Wahlrecht 111
- Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 223 ff.
- Weltanschauung 125
- Weltkulturen 20
- Westfälischer Friede 11
- Widerspruchsrecht (Bahai-Gemeindeordnung) 76
- Wiener Kongress 13
- Wort Gottes 52

- Zahl der Mitglieder
 - Bahai-Gemeinde 3, 59, 177 ff.
 - eingetragener Verein 192
 - Körperschaft öffentlichen Rechts 166, 171 ff.
- Zakat 118
- Zeugen Jehovas 179, 181
- Zuwanderung 23
- Zyklus, prophetischer/religiöser 49, 69